

wenn er von Görlitz 10 000 Schock Groschen Busse erhielt, auf welche ganz übermässige Forderung die Abgeordneten natürlich nicht einzugehen vermochten.

Das Schlimmste aber war, dass sich Görlitz durch die gewaltsamen Einfälle zu Sänitz und Ullersdorf gegen einen erst kürzlich von König Wladislaus von Böhmen erlassenen Rechtspruch vergangen hatte. Seit vielen Jahren klagte die gesamte Ritterschaft der Oberlausitz neben vielen anderen Beschwerden über die Rücksichtslosigkeit und Härte, mit welcher die Sechsstädte und zumal Görlitz theils die Obergerichtsbarkeit innerhalb ihrer Weichbilde ausübten, theils die ihnen übertragene Reinhaltung der Strassen handhabten. Nach langem, beiderseits mit grosser Erbitterung geführtem Prozess hatte König Wladislaus (26. Febr. 1510) zu Kuttenberg persönlich in dieser Angelegenheit entschieden<sup>5)</sup>, wenn ein Strassenräuber bei einem Edelmann befunden werde und auf ergangene Aufforderung „gutwillig herunterkomme“, so solle der Edelmann ihn verbürgen dürfen, dass er sich binnen sechs Tagen selbst ins Amt stellen werde; nur dann, wenn derselbe nicht gutwillig herabkomme, dürfe man ebenso nach dem Wirthe wie nach dem Gaste trachten. Und Görlitz hatte in offener Missachtung dieses königlichen Rechtspruches und der dem Adel hierdurch zuerkannten Rechte die Gebrüder Kottwitz auf offener Landstrasse ergreifen und wenige Tage darauf sofort hinrichten lassen. Mit grosser Besorgnis musste es daher jetzt der rechtlichen Verantwortung einmal zu Bautzen vor dem zürnenden Landvogte gegenüber der erbitterten Ritterschaft, sodann zu Prag vor den dem Adel natürlich gewogenen Statthaltern gegenüber den Herren von Grafenstein und Friedland, endlich in Ofen vor dem Könige selbst entgegensehen.

In dieser kritischen Lage kam es dem Rathe zu Görlitz vor allem darauf an, sich für alles in dieser Angelegenheit bereits Geschehene und noch ferner zu Unternehmende der Zustimmung und gemeinsamen Vertretung von Seiten der übrigen Sechsstädte zu versichern. Hierdurch ward für den bevorstehenden Rechtstag zu Bautzen die eine der beiden landständischen Stimmen im voraus zu Gunsten von Görlitz gesichert. Wie schon sofort nach Gefangennahme der Kottwitze zu deren pein-

<sup>5)</sup> Knothe, Rechtsgeschichte der Oberlausitz, 172.